



## Allgemeine Bestimmungen für die Eismiete

### 1. Grundsatz

Diese Allgemeinen Bestimmungen stützen sich auf das Benutzerreglement für die Kunsteisbahn Küsnacht KEK, welches integrierender Bestandteil dieser Bestimmungen ist. Selbst zusammen mit den nachstehenden detaillierteren Ausführungen kann nicht alles abschliessend geregelt werden. Basis für die Benutzung der Küsnachter Kunsteisbahn und eine gute Beziehung unter den Vertragspartnern bildet deshalb in erster Linie gegenseitiges Vertrauen.

### 2. Gebühren

Der Gemeinderat legt die Benutzungsgebühren im Gebührenreglement fest.

Die Benutzungsgebühr ist spätestens dreissig Tage vor der Veranstaltung der Gemeindekasse Küsnacht, Postkonto 80-9097-6, zu überweisen.

In den Gebühren inbegriffen ist die Benutzung der erforderlichen Spieler- und Schiedsrichtergarderober, der Duschen, der Beleuchtung sowie der Hockeyuhr\* und der Torrichterlampen\*. Das Eis wird vor den vereinbarten Spiel- oder Trainingszeiten aufbereitet. Zusätzliche Eisreinigungen richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Eishockeyverbands SEHV bzw. sind mit dem Eismeister zu vereinbaren. Solche Eisreinigungen gehen zu Lasten der vereinbarten Eismiete (\* = nur in der Eishalle vorhanden).

### 3. Einhaltung der vereinbarten Benutzungszeiten

Der Club bzw. der Veranstalter verpflichtet sich, die vereinbarten Benutzungszeiten pünktlich einzuhalten. Das Betreten des Eisfeldes ist aus Sicherheitsgründen verboten, solange die Eisaufbereitmascchine in Betrieb ist. Ein Spieler oder Betreuer des Clubs bzw. Veranstalters ist gebeten, die Hockeytore für die Eisaufbereitung nach den Weisungen des Eismeisters zu entfernen und nach der Eisreinigung wieder zu verankern.

### 4. Benutzbarkeit der Eisfläche

Über die Benutzbarkeit der Eisfläche zu Trainingszwecken, Plauschhockeyspielen oder ähnlichen Veranstaltungen entscheidet der Eismeister, nötigenfalls nach Rücksprache mit der Betriebsleitung, endgültig. Bei Anlässen im Rahmen von Meisterschaften usw. gelten die einschlägigen Bestimmungen der entsprechenden Verbände.

### 5. Ruhe und Ordnung

Der Club oder Veranstalter ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Er ist insbesondere verpflichtet, bei Anlässen mit grossem Publikumsaufmarsch mindestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung die nötigen Funktionäre für den Sicherheitsdienst bereitzustellen. Der Club oder Veranstalter setzt sich bei Anlässen mit grossem Publikumsaufmarsch rechtzeitig mit der Gemeindepolizei in Verbindung, um das Verkehrs- und Parkierungskonzept abzusprechen.

Der Club oder Veranstalter verpflichtet sich weiter, sämtliche Einrichtungen der Kunsteisbahn sorgfältig und schonend zu behandeln. Die benutzten Anlagen, insbesondere die Garderoben, sind in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu verlassen.

### 6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten auf den 01. Januar 2007 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 7. Juli 2006

Von der Liegenschaftenkommission mit Beschluss-Nr. 06-0883 genehmigt.